

Da eine solche Entschädigung in jedem Falle, wo es dienlich befunden worden, jemandens Haus zur Hemmung der Feuersbrunst niederzureißen, billig ist; und der Brandversicherungs Gesellschaft durch eine solche Verfügung ein merklicher Vortheil verschaffet wird: So bestimmen Wir hiedurch gnädigst, daß nicht allein in der Stadt Münster, sondern überhaupt jeder Eigenthümer eines, auf Gutbestinden derjenigen, welchen die Direction bei der Löschung der Feuersbrunst zufließt, zur Hemmung des Feuers entweder ganz oder zum Theil niedergeworfenen Hauses, eine proportionirte Entschädigung aus den Beitragsgeldern der Brandversicherungs-Gesellschaft erhalten, und dieses auch in dem Falle, wenn jenes Haus dieser Gesellschaft nicht einverleibet gewesen, statt finden solle.

4.

Da ferner im 8ten §. des 3ten Theils der mehrgemeldeten Brandordnung für die Stadt Münster enthalten ist, daß die dort gewöhnlichen Prämien für Weibringung der Feuersprünge und für die sich besonders hervorthuenden Schornsteinfeger und Arbeiter, Belohnungen aus der Brandsocietät angeschafft werden sollen — eine ähnliche Verfügung aber in Betracht des durch solche vorzügliche Bestrebungen zur Löschung des Feuers der Brandversicherungs-Gesellschaft erwachsenden Vortheilen, billig auf das ganze Hochstift anzuwenden ist: So verordnen Wir hie mit gnädigst, daß auch auf den Fall, wenn sonst irgendwo im Lande Feuer ausbricht, jenen, die sich zur Löschung desselben, es seye durch geschwinde Zuführung der Sprünge, oder durch sonstige Arbeit besonders auszeichnen, desfalls eine Belohnung gegeben werden solle, die desfallsige Bestimmung aber von der Brandversicherungs-Gesellschafts-Commission jedesmal zu ertheilen sei.

Damit diese Unsere gnädigste Verordnung gehörig bekannt gemacht werde; soll sie gedruckt, auch an den gewöhnlichen Orten verkündet und angeschlagen werden. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens und beigedruckten geheimen Kanzley Insigels.

Wonn den 19ten August 1791.

(L. S.)

Maximilian Franz,
Kurfürst.

Nr. 59.

Verordnung wegen der Jagd vom 10. Febr. 1792.

Wir Maximilian Franz, von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln, Bischof zu Münster &c. &c.

Thun kund und zu wissen: Bey Veranlassung, da Unsere treu gehorsamste Landstände zur Schonung des Wildes eine Verordnung wegen

früherer Schließung der Jagdzeit unterthänigst bathen, fanden Wir zugleich für gut, die verschiedenen wegen der Jagd, theils von weiland Unserm Herrn Vorfahren, theils von Uns erlassene Verordnungen, in so weit selbe künftig zur Nichtigkeit dienen sollen, zur geschwindern Ueberflücht zusammen zu fassen. Wir heben demnach sämtliche vorgemeldete Verordnungen hiedurch auf; befehlen, und verordnen aber, wie folget.

§. 1.

In Unserm Hochstifte Münster soll niemand, welcher zum Jagen nicht berechtigt ist, die Jagd, auf welche Art es immer geschehen möge, ausüben.

§. 2.

Sollte gleichwohl ein zum Jagen nicht berechtigter dieser Verordnung zuwider sich künftig unterstehen, dem Wilde mit Hegen, Stricken, Schießen, oder auf sonstige Art nachzustellen; so soll wider solchen nicht allein mit Abnehmung der Klinte und Todtschießung der Hunde, nach Jägerrecht verfahren werden; sondern derselbe auch, nebst der rechtlichen Ersetzung des erweislich zugefügten Schadens, in eine Strafe von 50 Rthlr. verfallen seyn, und dem Denuntianten, er sey wer er wolle, die Halbscheid dieser Strafgeder, mit Verschweigung seines Namens, ausgezahlt werden.

Wenn aber der Excedent diese Geldstrafe zu erlegen nicht im Stande ist; so soll derselbe, von Unserm Hofrath oder des Excedenten sonstiger Criminal-Berichtbarkeit, auf zwey Jahre zum Besserungshause verdammet werden.

Ferner soll derjenige, dessen Hausgenosse oder Kinder sich dieser Uebertretung schuldig gemacht haben, für Geldstrafe und Schadenersatz regressu salvo haften.

§. 3.

Damit auch der Jagd durch die auf dem Lande frey herumlaufenden Hunde nicht zu sehr geschadet werde; so soll kein Bauer, weder auf seinem Hofplaz, noch außer demselben seine Hunde ohne Wengel oder ungelähmt laufen lassen, bey Strafe eines halben Reichsthalers, wovon der Denuntiant die Hälfte haben soll, und mit der Warnung: daß ein Hund, welcher ohne Wengel oder ungelähmt betroffen wird, todt geschossen werden könne. Zugleich soll kein zur Jagd nicht berechtigter Eingessener der Städte, Wiegbolden, und Dörfer, seine Hunde bey gleicher Strafe und Warnung in die Sehege, oder auch auf die an solchen gelegenen Felder, und Waldungen mit sich nehmen; jedoch mit der Ausnahme, daß die Schäferhunde bey den Heerden gebraucht werden dürfen.

§. 4.

Wenn ein Gut, welches mit der Jagdgerechtigkeit versehen ist, unter mehrere vertheilet, oder an verschiedene verkauft wird, so soll die Jagd oder Jagdgerechtigkeit nicht durch mehrere Jäger, sondern nur durch einen von allen Theilhabern angestellten gemeinschaftlichen Jäger, bey zehn Goldgülden Strafe bezogen werden.

§. 5.

Da auch seit einigen Jahren das Wild in Unserem Hochstift beson-

ders abgenommen, und die Erfahrung bestätigt hat, daß solches hauptsächlich daher komme, weil im Monat März den bereits verpaarten Hühnern und tragbaren Hasen zu sehr nachgesehenet, und dieselben besonders von Schild- und Stiefschützen geschossen werden; so soll auf unterthänigstes Ansuchen Unserer treu gehorsamsten Landstände künftighin und bis auf weitere Unsere Verordnung die Jagd alljährlich vom 1ten März anfänglich bis den 8ten September einschließlich geschlossen seyn. Jedoch sollen auch binnen dieser Zeit die hohe Jagden, wie auch Schnepfen, Gnten und Ruhrhühner-Jagden, und zwar die letztern in Büschen, Heiden und Mooren, anders aber nicht, den dazu Berechtigten mit Hühnerhunden erlaubt bleiben, und den Cavallieren, sowohl als anderen, in ihren Hofvesaaten einigte Hasen auf dem Blatt zu schießen erlaubt seyn.

§. 6.

Würde aber ein Jagdberechtigter außer in den eben erwähnten Fällen sich untersehen, binnen der geschlossenen Jagdzeit die Jagd auszuüben, oder ausüben zu lassen; derselbe soll ebenfalls in eine Strafe von 50 Reichsthaler (wovon dem Denuntianten auch mit Verschweigung seines Namens die Halbscheid zugelegt wird) verfallen, zugleich den dadurch den Kornfrüchten zugefügten Schaden zu ersetzen schuldig seyn. — Auch soll dasjenige, was im 2ten Absatz dieser Verordnung wegen des Hausgefindes, und Kinder festgesetzt ist, hier Statt finden.

§. 7.

Damit aber ein jeder desto mehr von dem verbotenen Jagen abgehalten würde; so lassen Wir zugleich geschehen, daß die Eigenthümer der Kornfrüchten, welche bey geschlossener Jagdzeit so unerlaubter Weise vertreten, oder verdorben werden, 1) Zur Beschützung des Ihrigen sich der Nothwehr bedienen, und die Thäter, sie seyen Jagdberechtigte, oder nicht, mit eigener Gewalt, jedoch ohne Schießgewehr abweisen; auch

2) Denjenigen, welcher binnen der geschlossenen Jagdzeit mit einer Flinte, oder Hunden die Kornfrüchte betreten, nur anhalten mögen, um sich allenfalls durch Abnehmung des Huths, obsonstiger Abwartung oder Beyrufung mehrerer Personen darüber: daß der Excedent also betreten ist, den nähern Beweis zu verschern.

Dafern es nun bey Abweisung oder eben erwähnter Anhaltung des Excedenten zu thätlichen Vorfällen kommen möchte; soll in zweifelhaften Fällen, die Mutmaßung wider die Uebertreter dieses Verbotthes seyn, und selbe dem Befinden nach für alle übeln Folgen angesehen werden.

§. 8.

Weil auch die durch gegenwärtige Verordnung mit bezogene Erhaltung des Wildes dadurch befördert wird, daß den dawider Handelnden der Absatz des unerlaubt erlegten Wildes gehindert werde; so wird bey geschlossener Jagdzeit der Ankauf von Hasen, oder Feldhühnern bey 5 Athlr. Strafe verboten.

§. 9.

Wenn nun dieser Unserer Verordnung nicht nachgelebet werden sollte; so sollen

- a) wenn der Excedent den Untergerichten aufm Bande unterworfen ist; diese sofort nach rechtlicher Anleitung summarisch die Untersuchung vornehmen, den Uebertreter dem Befinden nach straffällig erklären, und nach Unterschied zum Erfas des Schadens anhalten.
 - b) Wenn aber der Excedent den Untergerichten nicht unterworfen ist; sollen die Beschädigte, oder Denuntianten, den Erceß sofort Unsern Beamten anzeigen, diese das Factum durch den Orts Richter ungesäumt summarisch untersuchen lassen, und das dieserhalb abgehaltene Protocol an Unsern geheimen Rath einschicken, welcher dann sowohl in Betreff der Schadensersehung, als auch der Straffälligkeit (wenn nicht allenfalls die Besserungshausstrafe Statt findet) das gemessene zu verordnen hat. Jedoch bleibt es dem Ober- und Landfiscus bevor, dafern die Sache noch nicht bey geheimen Rath eingeführt wäre, wider die Uebertreter fiscaliter zu verfahren.
- (Publich)
- c) wenn solcher Excedent vom Militärstand ist; soll dieser von seiner gehörigen Obrigkeit schärfest bestraft, und dafern solches von dem Regiments-Chef oder Commandanten versäumt würde, das Factum von den Beamten an Unsern geheimen Kriegs Rath zur schärfesten Verordnung einberichtet werden.

Damit aber übrigen der durch einen solchen Erceß Beschädigte desto leichter zum Erfas des erlittenen Schadens gelangen möge; so soll, um den Uebertreter zum Erfas des Schadens zu verurtheilen, weiter nichts erforderlich seyn, als

- 1) Item: der Beweis, daß solcher binnen der verschlossenen Jagdzeit mit Jagdhunden gejagt, oder mit Hühnerhunden im Korn gesehen worden; und
- 2) Item: die vom Damnicaten zu geschehene eidliche Schätzung des von ihm angegebenen Schadens.

§. 10.

Da Unsere in den Geheegen und Kemtern angestellte Jäger auf ihren Eid und Pflichten alle dieser Verordnung zuwider kommende Handlungen anzuzeigen schuldig sind; so sollen denenselben, wenn sie einen Erceß Unthätig halber dem Gerichte anzeigen, weder Gerichts- noch sonstige Käffen zu Last gelegt werden, es sey denn, daß sie erwieslich boshafter Weise denunciiret haben. Dabeneben soll diesen Jägern, wenn sie dergleichen Excessen angeben, de viso et reperto referiren, und ihre Angaben nochmals eidlich erhärten, Glauben heugemeissen werden; in so weit es nämlich auf eine Geldstrafe ankommt. Jedoch sollen dieselben in den Fällen, worin nämlich die Excedenten auf dergleichen eidliche Angabe ohne fernern Beweis verurtheilt werden, als Denuntianten keinen Theil der Früchten zu genießen haben.

§. 11.

Dann ist Uns unterthänigst angezeigt: daß Unser würdiges Domkapitel, mit Unserer Münsterschen Ritterschaft im Jahr 1790 übereingekommen sey, um die am 22sten Jänner 1769 in Betreff der Schild- oder Stückschützen in gemeinen Jagden von ihnen getroffene Vereinbarung wieder auf zehn Jahre doch dergestalt auszudehnen, daß statt der damals bestimmten Zahl von zweyen, und nach Unterschied von einem Schild- oder Stückschützen, jeder Domkapitular vier, und jeder Cavalier von einem jeden der zur Jagd berechtigten Güter, zwey Jagdschilder austheilen könne.

Da Wir nun die Uns hiebei gehorsamt angebrachte Bitte, um diese Vereinbarung landesherrlich zu bestätigen, gnädigst bewilliget haben; so ertheilen Wir nicht nur der in eben erwähnter Weise abgeänderten Vereinbarung vom 22sten Jänner 1769 (welche mit dieser Unserer gnädigsten Verordnung zu eines jeden Nachricht wieder abgedruckt werden soll) auf zehn Jahre, und zwar vom 9ten Sept. 1790 anfänglich, die gehorsamst nachgesuchte landesherrliche Bestätigung; sondern befehlen auch hierdurch, daß alle und jede, die es angeht, sich nach dem Inhalt dieser Vereinbarung gehorsamst fügen, zugleich auch die zum Landtag nicht qualificirten geist- und weltlichen Besizer deren zur Jagd berechtigten Häuser und Güter ohne Ausnahme, sich der Landesherrlich bestätigten, und kraft dieses auf sie erstreckten Vereinbarung gemäß verhalten, und wenn sie Schild- oder Stückschützen halten wollen, denen zum Landtag gehenden Cavalieren gleich, von jedem Gut nicht mehr als zwey, nach ihrem Belieben, jedoch in nämlicher Form, und Größe, wie im 8ten Absätze der Vereinbarung vermeldet ist, einzurichtende Schilder auszutheilen befugt, ferner auch auf jedes dieser Schilder den Namen des Guts, oder Hauses, wovon es gegeben wird, zu setzen, endlich auch die Geistlichen diese Schilder von des Domkapitels Secretarien, die weltlichen aber von des Ritterschaftlichen Syndicus, um davon ein genaues Verzeichniß oder Protocol halten zu können, zu nehmen schuldig seyn sollen.

§. 12.

Wir befehlen demnach sämmtlichen Beamten, Richtern, Ober- und Untervögten hiemit gnädigst, daß dieselben den Inhalt dieser Verordnung bey den etwa vorkommenden Uebertretungen genauest befolgen, solchen wider die Uebertreter stracklichst vollziehen, und nach Unterschied der Fälle hierüber vorschristmäßig berichten.

Damit nun diese Unsere gnädigste Verordnung desto mehr zu eines jeden Wissenschaft gelange; soll dieselbe zum Druck befördert, dem Intelligenzblatt einverleibet, gehöriger Orten angeschlagen, auf dreyen nacheinander folgenden Sonntagen von der Kanzel verkündigt, ferner den Beamten, den Richtern, den Magistraten in den Städten, und Vorstehern in Wiegbolden, den Pfarrern, Gerichtschreibern, Fiscus, Führern, Rögten, Schulmeistern des Kirchdorfs, und einem Wirthen des Kirchdorfs ein Exemplar mit dem ferneren gnädigsten Auftrag zugestellt werden, daß solches nach der dieserhalb annoch zu erlassenden Verordnung zur Sammlung eines zur Bedienung gehörigen, und bey derselben ver-

bleibenden Edicten-Buch gelegt werden solle. Urkund Unserer gnädigsten Handzeichens und beygedruckten geheimen Kanzley-Insiegels.

Wonn den 10ten Febr. 1792.

(L. S.)

Maximilian Franz,
Kuhfürst.

Anmerkung.

Die hierin angezogene Vereinbarung vom 22. Jan. 1769. findet sich bei der Verordnung vom 28. März 1769 abgedruckt, und wird daher hier ausgelassen.

Nr. 60.

Publicandum wegen Haltung der Stückschützen, vom
20. Nov. 1800.

Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Köln, Fürst-Bischof zu Münster &c. &c. Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn ist die Anzeige geschehen, daß Höchstbero würdiges Domkapitel und Münstersche Ritterschaft übereingekommen seyen, um die §. 11. des wegen der Jagd am 10ten Februar 1792 erlassenen Edicts bemerkte Vereinbarung auf fernere Sechs Jahre vom 9ten September 1800 auszudehnen.

Wie nun Höchstgemeldete Seine Churfürstliche Durchlaucht die Höchstdenselben hierbey gehorsamst angebrachte Bitte um diese Vereinbarung landesherrlich zu bestätigen gnädigst bewilliget haben;

So wird Namens Höchstderselben hiermit gnädigst verordnet, daß Alle und Jede, die es angeht, sich nach dem Inhalt dieser ordinarirten Vereinbarung gehorsamst fügen, zugleich auch die zum Landtag nicht qualificirte geist- oder weltliche Besizer deren zur Jagd berechtigten Häuser und Güter ohne Unterschied sich der Landesherrlich bestätigten, und kraft dieses auf Sie erstreckten Vereinbarung gemäß verhalten, und wenn sie Schild- oder Stückschützen halten wollen, den zum Landtag gehenden Cavalieren gleich von jedem Gut nicht mehr als zwey, jedoch in nämlicher Form und Größe, wie im 8ten §. der dem besagten Edict angehefteten Vereinbarung vermeldet ist, einzurichtende Schilder auszutheilen befugt, ferner auch auf jedes dieser Schilder den Namen des Guts oder Hauses, wovon es gegeben wird, zu setzen, endlich auch die Geistlichen diese Schilder von des Domkapitels Secretarien, die Weltlichen aber von dem Syndico der Ritterschaft, um davon ein genaues Verzeichniß, oder Protocol halten zu können, zu nehmen schuldig seyn sollen.